

## **Grundlagen zur Teilnahme an berufsbegleitenden Weiterbildungen für das weitere pädagogische Personal an Berliner Schulen**

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie bietet für das weitere pädagogische Personal an Berliner Schulen berufsbegleitende Weiterbildungsmaßnahmen an, die dem Erwerb neuer Kompetenzen und der Erweiterung des professionellen Profils dienen.

Die Zuständigkeit für die Planung, Koordination und Durchführung der jeweiligen Maßnahme liegt im Referat II E in der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung. Weiterbildungsmaßnahmen werden auf den Seiten des Bildungsservers Berlin-Brandenburg in Form von Ausschreibungen veröffentlicht, auf die sich Interessierte bewerben können. Die entsprechenden Dokumente befinden sich ebendort.

Die Ausschreibung, in der die Art der Weiterbildungsmaßnahme, Inhalt, Umfang und Rahmenbedingungen der jeweiligen Maßnahme festgelegt sind, ist Grundlage der Maßnahme. Neben der Ausschreibung sind ebenso Grundlage für die Durchführung der Maßnahme die Verordnung über die ergänzende Förderung und Betreuung und die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern (SchüFöVO vom 24.10.2011), die Entgeltordnung für Lehrkräfte (hier insbesondere der Abschnitt 4: Lehrkräfte, die herkunftssprachlichen Ergänzungsunterricht erteilen; pädagogische Unterrichtshilfen, die nach landesrechtlichen Vorschriften Lehrkräfte sind oder nach landesrechtlichen Vorschriften Lehrkräften gleichgestellt sind; Lehrkräfte in Schulkindergärten oder in Vorschulklassen für schulpflichtige Kinder) sowie das zugehörige Arbeitsmaterial der Senatsverwaltung für Finanzen im Rundschreiben IV Nr. 14/2016 vom 22.02.2016.

Die Bewerbung für eine Weiterbildungsmaßnahme erfolgt auf dem Dienstweg. Die Bewerbung wird über die Schulleitung an die regionale Fachaufsicht für das weitere pädagogische Personal in Schulen gegeben. Nach dortigem Eingang aller Bewerbungen erfolgt ein Auswahlverfahren mit Beteiligung der örtlichen Beschäftigtenvertretungen. Sofern die zur Verfügung stehenden Plätze nicht ausreichen, legt sie nach Maßgabe der Ausschreibung eine Rangfolge fest. Anschließend wird die erstellte Auswahl an die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung gegeben. Die Zulassung zu einer Weiterbildungsmaßnahme erfolgt, wenn

1. die Bewerbung vollständig und fristgerecht eingereicht worden ist,
2. die Voraussetzungen für die Teilnahme an der jeweils ausgeschriebenen Maßnahme vorliegen und
3. unter Berücksichtigung der aufgestellten Rangliste ein Platz zur Verfügung gestellt werden kann.

Die Teilnahme an den Weiterbildungen ist grundsätzlich kostenfrei. Lediglich in Ausnahmefällen, wie beispielsweise bei der Bereitstellung von zusätzlichen Materialien oder bei Maßnahmen, die in Kooperation mit externen Anbietern durchgeführt werden, können vereinzelt Kosten und Entgelte anfallen.

Name: \_\_\_\_\_

Weiterbildungsmaßnahme: \_\_\_\_\_

Maßnahmenkennung: \_\_\_\_\_

Für die Maßnahme gelten folgende Rahmenbedingungen:

1. Eine Zulassung erfolgt jeweils für nur eine Weiterbildungsmaßnahme.
2. Für die Dauer der Weiterbildungsmaßnahme gilt die Teilnahme als Arbeitszeit. Die teilnehmenden Beschäftigten sind im Umfang von 1/5 der wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollbeschäftigung freizustellen.
3. Die Weiterbildungsveranstaltungen stellen nach Zulassung für die Teilnehmenden eine dienstliche Verpflichtung dar. Diese Lehrveranstaltungen gehen allen anderen dienstlichen Veranstaltungen (z.B. Gesamtkonferenzen) vor. Ist die Abwesenheit aus dienstlichen Gründen dennoch zwingend erforderlich, ist der Leitung der Maßnahme eine Bescheinigung von der Schule vorzulegen.
4. Die durch die Weiterbildungsmaßnahme initiierten Lernprozesse der Teilnehmenden können in Teilen durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien im Rahmen von eLearning unterstützt werden. Hierbei wird auf die Inhalte der DV eLearning verwiesen.
5. Für einen erfolgreichen Abschluss der Weiterbildungsmaßnahme ist eine Mindestanwesenheit von 80% pro Halbjahr verpflichtend; zudem sind die aktive Mitarbeit in allen Seminaren, die Vor- und Nachbereitung der einzelnen Veranstaltungen, die Teilnahme an den erforderlichen Abschlusstests, Prüfungen oder ähnlichen Leistungsabfragen sowie das Erbringen der geforderten Leistungsnachweise Voraussetzung.
6. Fehlzeiten müssen begründet entschuldigt werden. Bei Krankheit oder anderer unabwendbarer Abwesenheit sind umgehend die Schule und die Leitung der Maßnahme zu informieren. Die/ der Teilnehmende ist verpflichtet, versäumte Inhalte selbstständig nachzuholen.

Ist die/ der Teilnehmende aus gesundheitlichen, schulorganisatorischen oder persönlichen Gründen nicht in der Lage, die Weiterbildungsmaßnahme fortzusetzen, so ist sie/ er verpflichtet, unverzüglich den Rücktritt von der Maßnahme der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung mitzuteilen. Formular unter <https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fortbildung/weiterbildung-fuer-lehrkraefte/berufsbegleitende-weiterbildung-in-berlin/allgemeine-informationen-grundsaeetze-und-formulare/>

Ein Wiedereintritt in eine Folgemaßnahme ist auf Antrag der/ des Teilnehmenden mit Zustimmung der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung ohne ein erneutes Bewerbungs- und Zulassungsverfahren möglich. Formular unter <https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fortbildung/weiterbildung-fuer-lehrkraefte/berufsbegleitende-weiterbildung-in-berlin/allgemeine-informationen-grundsaeetze-und-formulare/>

Nehmen Teilnehmende aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht an Lehrveranstaltungen oder Leistungsabfragen während der Weiterbildungsmaßnahme teil, kann die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung ihre Weiterbildungsmaßnahme beenden.

7. In Ausnahmefällen können Teilnehmende, die geringfügig mehr als 20% der Weiterbildungszeit entschuldigt gefehlt haben, in Abstimmung mit der Leitung der Maßnahme durch Nachbereitungsaufgaben oder Teilprüfungen nachweisen, dass sie die Seminarinhalte angemessen nachgeholt haben. Über geprüfte Einzelfälle entscheidet die Leitung der Maßnahme nach Rücksprache mit dem zuständigen Fachreferat in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.
8. Entstehen durch die Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme unvermeidbare und erhöhte Kosten für die Betreuung von Kindern unter 12 Jahren oder pflegebedürftigen Angehörigen, so werden diese Aufwendungen gem. § 9 Abs. 6 LGG auf Antrag erstattet. Das entsprechende Antragsformular erhalten Sie unter <https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fortbildung/weiterbildung-fuer-lehrkraefte/berufsbegleitende-weiterbildung-in-berlin/allgemeine-informationen-grundsaeetze-und-formulare/>
9. Während der Beurlaubung aus familienpolitischen Gründen, z.B. Mutterschutz oder Elternzeit, ruht in der Regel das Beschäftigungsverhältnis. Wird das Beschäftigungsverhältnis wieder aufgenommen und dies der Stelle in der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung mitgeteilt, wird die Weiterbildungsmaßnahme ohne erneute Bewerbung angebotsentsprechend fortgesetzt (siehe Ausschreibung unter Punkt E) Bewerbungs- und Zulassungsverfahren). In diesem Zusammenhang wird zudem auf die Regelungen des Gesetzgebers im Sozialgesetzbuch (SGB), im Landesgleichstellungsgesetz (LGG), im Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetz (BEEG), im Mutterschutzgesetz (MuSchG) sowie der Mutterschutzverordnung (MuSchVO) verwiesen. Nähere Information erhalten Sie bei Ihrer Personalstelle.
10. Eine erfolgreich absolvierte Weiterbildung endet mit einem Zertifikat über den erreichten Abschluss. Nach Erteilung des Zertifikats sind die Teilnehmenden verpflichtet, die Schulleitung über den Abschluss der Weiterbildung zu informieren (siehe „Hinweise zur Erfassung Sonstiger Qualifikationen beim pädagogischen Personal“, Verfahrensanweisung Nr. 5-5-09).

Die vorstehenden Ausführungen habe ich zur Kenntnis genommen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift